

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
43-FNP-9-2024

Dillingen a.d.Donau, den
10.03.2025

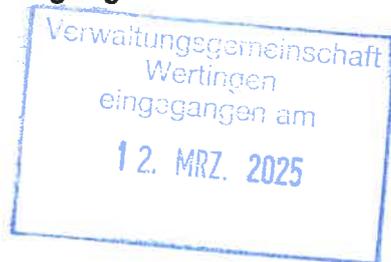
Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau

Gegen Empfangsbescheinigung

Stadt Wertingen
Schulstr. 12
86637 Wertingen



| | | | | |
|--|------------------------------------|--|--|--|
| Telefon-Nst. 09071/ 51 167 | Telefax-Direkt 09071/ 5133- 167 | Hauptgebäude 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24 | Öffnungszeiten Montag und Mittwoch 07:30-12.00 Uhr Dienstag 07:30-14:00 Uhr Donnerstag 07:30-12:00 Uhr 14:00-17:30 Uhr Freitag 07:30-12:30 Uhr | Bankverbindungen <u>Sparkasse Nordschwaben</u> IBAN: DE07 7225 1520 0000 0038 67 BIC: BYLADEM1DLG <u>VR-Bank Donau-Mindel eG</u> IBAN: DE13 7206 9043 0002 5774 70 BIC: GENODEF1GZ2 |
| Bearbeiter(in) * Frau Bayer | Zimmer-Nr 229 | ☎: 09071/51-0 ☎: 09071/51-101 | | UST ID: DE 130 860 995 |
| E-Mail katharina.bayer@landratsamt.dillingen.de | | weitere Dienstgebäude 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 25 und 49 | E-Mail: poststelle@landratsamt.dillingen.de Internet: http://www.landkreis-dillingen.de <u>Nächstgelegene Haltestellen des ÖPNV</u> Bahnhof, Bushaltestelle Rosenstraße | |

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an den Unterzeichner

Vollzug des § 6 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen

Zum Antrag vom 13.02.2025, eingegangen am 21.02.2025 beim Landratsamt Dillingen an der Donau

Anlagen: Empfangsbescheinigung
6 Plansätze, Stand vom 11.12.2024

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. v. 23.09.2004 und des § 6 Bundes-Naturschutzgesetz i.d.F. vom 01.03.2010 i. V. m. dem Bayer. Naturschutzgesetz, § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 7. Juli 1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 folgenden

B e s c h e i d

1. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen wird genehmigt.

Der Genehmigung liegen zugrunde die vom Planungsbüro „OPLA – Architekten und Stadtplaner, Augsburg“ gefertigte Flächennutzungsplanzeichnung und die Begründung i.d.F. vom 11.12.2024.

2. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Stadtrat der Stadt Wertingen hat am 11.12.2024 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen den Feststellungsbeschluss gefasst.

Im Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Naturschutzgesetz hat die Stadt Wertingen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes war erforderlich durch die Überplanung eines Grundstücks der Gemarkung Wertingen mit einer Fläche für den Gemeinbedarf und der damit verbundenen notwendigen Erweiterung eines Bebauungsplanes.

Der geänderte Flächennutzungsplan wurde am 21.02.2025 dem Landratsamt Dillingen a.d.Donau zur Genehmigung vorgelegt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob das Vorgehen der Stadt Wertingen und die Inhalte des Flächennutzungsplans geltendem Recht entsprechen.

II.

Die rechtliche Grundlage für die Genehmigung, die aus der Nr. 1 dieses Bescheides hervorgeht, bildet § 6 Abs. 1, Abs. 2 BauGB.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB für das Genehmigungsverfahren des Flächennutzungsplanes zuständig.

Die Genehmigung wird erteilt, weil keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 BauGB vorliegen: Die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wertingen für das Gebiet „An der Thürheimer Straße II, 1. Änderung“ ist gegeben.

In formeller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Der Beschluss, den Flächennutzungsplan zu ändern, wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach den Vorgaben des § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ordnungsgemäß vom 03.07.2024 bis zum 09.08.2024 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ebenfalls vom 03.07.2024 bis zum 09.08.2024 stattgefunden. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und die formelle Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgten entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, bzw. § 4 Abs.2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB vom 23.09.2024 bis 25.10.2024.

Die Stadt Wertingen ist zudem den formellen Anforderungen an den Abwägungsvorgang nach § 2 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB gerecht geworden, da sie alle für die Abwägung relevanten Aspekte ermittelt und bewertet hat.

Auch in materieller Hinsicht entspricht die zu beurteilende Bauleitplanung geltendem Recht:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes war gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB erforderlich. Im maßgeblichen Bereich soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans „An der Thürheimer Straße II, 1. Änderung“ im Parallelverfahren eine Fläche für den Gemeinbedarf geschaffen werden.

Der bisherige Flächennutzungsplan sah aber Grünflächen vor. Der geplante Bebauungsplan hätte daher den Vorgaben des Flächennutzungsplanes widersprochen. Dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hätte somit nicht Rechnung getragen werden können. Die Änderung des Flächennutzungsplanes war daher erforderlich, um die Schaffung der Fläche für den Gemeinbedarf zu realisieren.

Der Flächennutzungsplan entspricht auch den Zielen der Raumordnung, § 1 Abs. 4 BauGB, und insgesamt übergeordneten Planungen, insbesondere dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2013) und dem Regionalplan der Region Augsburg (kurz RP 9).

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch dem materiellen Abwägungserfordernis nach § 1 Abs. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB genüge getan.

Aspekte des Umweltschutzes, insbesondere des Immissionsschutzes und des Naturschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB), sprechen nicht gegen die beabsichtigte Bauleitplanung. Dies hatte die Stadt Wertingen im Rahmen der Beteiligung der Fachstellen bereits festgestellt und schlüssig in der Abwägung dargestellt.

Schlussendlich stimmt auch die Bezeichnung der Bauflächen mit den einschlägigen rechtlichen Vorgaben überein, § 5 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes, Änderungsbereich „An der Thürheimer Straße II, 1. Änderung“ in Wertingen entspricht daher in ihrer Gesamtheit geltendem Recht. Die Genehmigung wird somit erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl S. 165) in der geltenden Fassung.

III.

Zum weiteren Verfahren und zur weiteren Handhabung sind folgende Hinweise veranlasst:

- 1. Die Stadt Wertingen hat die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**
- 2. Dem Landratsamt sind 2 ausgefertigte farbige Planfassungen, Deckblätter im Maßstab 1:5000 (2-fach) sowie der Bekanntmachungsnachweis (2-fach) wieder vorzulegen.**

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Marx
Ltd. Regierungsdirektorin